

Allgemeine Bemerkungen.*

1. Das **Thermometer** ist das hundertteilige. Wo keine anderen Temperaturen vorgeschrieben sind, gilt eine Mitteltemperatur von 15 Graden, bei welcher auch die Prüfungen und die Herstellung der volumetrischen Lösungen vorzunehmen sind.

Für **Maceration** ist eine Temperatur von 15^o–25^o, für **Digestion** eine solche von 40^o–50^o einzuhalten.

2. „**Teile**“ sind Gewichtsteile und werden abgekürzt mit T. bezeichnet.
 3. Für die Ausführung von Ordinationen und Prüfungen hat die Abmessung von **Tropfen** mit Tropfenzählern zu geschehen, welche auf 1 cm.³ Wasser 24–25 Tropfen ergeben.
 4. Unter „**Wasser**“ ist destilliertes Wasser verstanden.
 5. Der Gehalt der **Lösungen** ist so ausgedrückt, dass z. B. zehnpcentige Lösungen mit mit 1 = 10, zwanzigpcentige mit 1 = 5 bezeichnet werden.
 6. Bei den gelösten **Reagentien** wird einfach die reine Substanz angeführt. Dieselben sind in der Regel in der Verdünnung anzuwenden, welche in der Reagentientabelle (I. A) steht. Die Prüfungen sind in Probiertgläsern von 15–20 mm. Weite auszuführen.
 7. Für die Untersuchung der **Weine** gelten die vom *Verein schweizerischer analytischer Chemiker* periodisch veröffentlichten Prüfungsmethoden.
 9. Der Ausdruck „vor Licht geschützt“ bezieht sich auf directes Sonnenlicht.
 10. Die **Zerkleinerung der Drogen**, welche im Texte mit römischen Ziffern in Klammern bezeichnet wird, ist unter Anwendung folgender Siebe vorzunehmen:

I.	5 mm. Maschenweite für grob geschnittene Rohstoffe,				
II.	3 " " " mittelfein geschnittene Rohstoffe,				}
III.	1,5 " " " fein geschnittene od. grob zerstossene Rohstoffe,				
IV.	15 Maschen auf 1 cm. für grobe Pulver,				}
V.	27 " " 1 " " mittelfeine Pulver,				
VI.	37–40 " " 1 " " feine Pulver, aus Messingdraht oder Seide				}
VII.	50–51 " " 1 " " sehr feine („alkoholisierte“) Pulver, aus Seide.				

12. Von **Bereitungsverfahren** für chemische Präparate sind grundsätzlich nur solche aufgenommen, durch welche eine bestimmte chemische Zusammensetzung erzielt wird, oder welche sich zu Übungspräparaten für das pharmaceutische Laboratorium eignen.
 14. Die **Gewichtsangaben** in den Vorschriften sind, wo nicht Bruchteile vorkommen, auf die einfachsten Verhältnisse reduciert.
 15. Angesichts der experimentell nachgewiesenen, bedeutend grösseren Wirksamkeit der neuen heroischen Fluidextracte sind die Maximaldosen derselben relativ niedrig gestellt, worauf hier besonders hingewiesen wird.
 17. In Tabelle XVI sind nur diejenigen Flüssigkeiten berücksichtigt, bei denen Temperaturdifferenzen erheblichere Schwankungen im specifischen Gewichte bedingen.
 18. **Abkürzungen.**

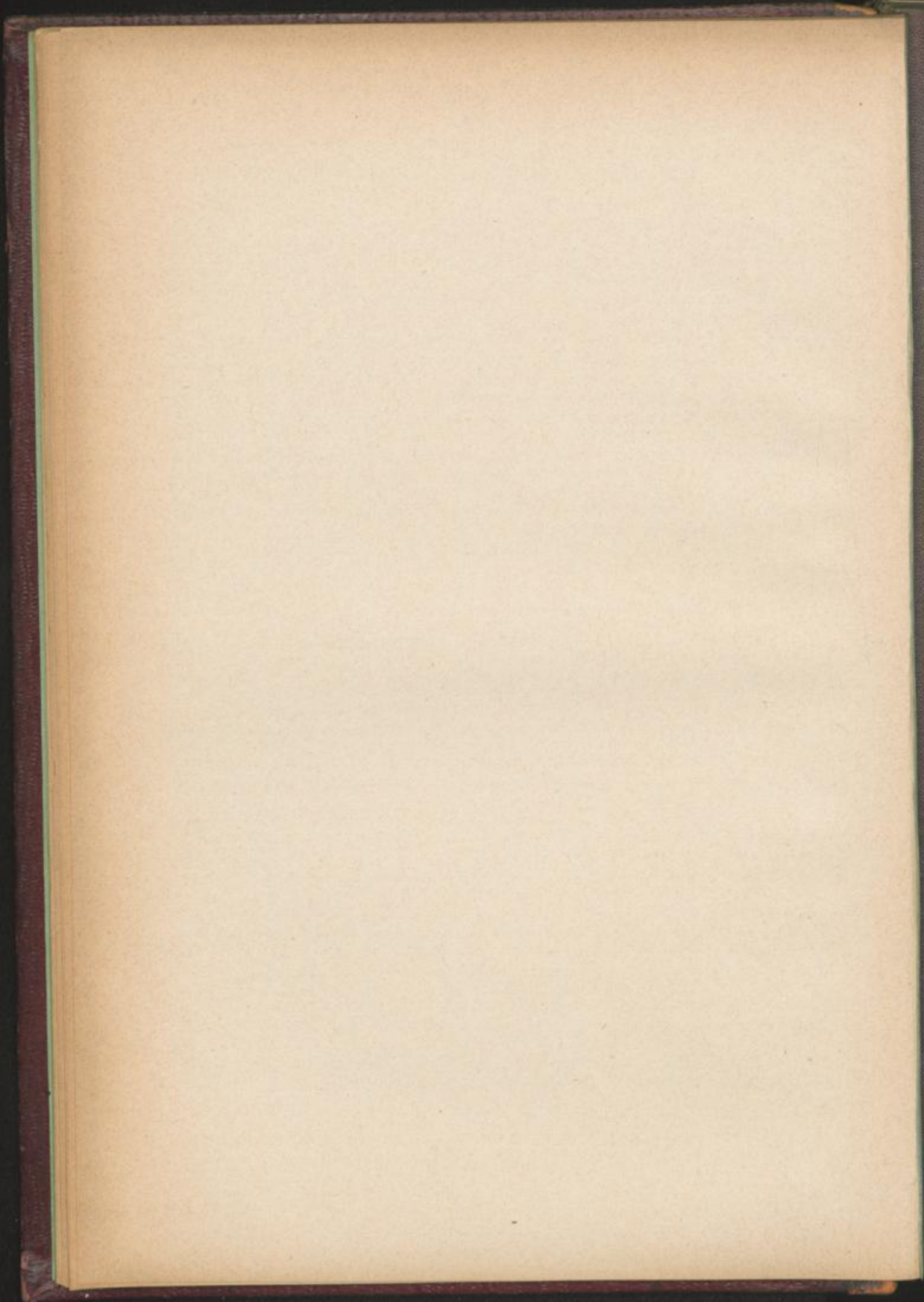
Für die Bezeichnung der Masse und Gewichte kommen die vom *Schweizerischen Bundesrate* festgestellten Abkürzungen zur Anwendung, nämlich:

l. = Liter	cm. = Centimeter	dg. = Decigramm
dl. = Deciliter	mm. = Millimeter	cg. = Centigramm
cm. ³ = Cubikcentimeter	kg. = Kilogramm	mg. = Milligramm
dm. = Decimeter	g. = Gramm	

Vol. ist die Bezeichnung für Volumen.

Die volumetrischen Normlösungen (Tabelle I. B) werden im Texte als „volum.“ bezeichnet (z. B. volum. Jod = Zehntelnormal-Jod).

* soweit sie für den Commentar Bedeutung haben.



bi
5
at
1
3
a
w
L
b
n
i